



GZ K NIS 01/09

PA 4301/10

Eneco Valcanale S.r.l.
Via Officine 2
I-33018 Tarvisio (UD)

[...]¹

per RSb

B E S C H E I D

Die Energie-Control Kommission hat durch Dr. Schramm als Vorsitzenden sowie durch Mag. DI Donaubaueur und Mag. Wenty als weitere Mitglieder über den Antrag der Eneco Valcanale S.r.l., Via Officine 2, I-33018 Tarvisio (UD), vom 21. 8. 2009, geändert am 28. 5. 2010, ihr gemäß Art 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (in weiterer Folge: VO) hinsichtlich der Verbindungsleitung Arnoldstein-Tarvis Ausnahmen von den Bestimmungen der VO sowie der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie 2003/54/EG (in weiterer Folge: RL) zu bewilligen, in der Sitzung am 10. 11. 2010 gemäß Art 7 VO iVm § 16 Abs 1 Z 7 E-RBG einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Die Antragstellerin ist für die Verbindungsleitung Arnoldstein-Tarvis gemäß Art 7 VO für die Dauer von maximal 16 Jahren (vorbehaltlich des 2. Spruchpunktes) ab Inbetriebnahme der Verbindungsleitung in Bezug auf 100 % der jeweils verfügbaren grenzüberschreitenden Leistung von der Verpflichtung gemäß Art 6 Abs 6 lit a und b VO, wonach Einnahmen aus der Zuweisung von Verbindungen für die in lit a und b festgelegten Zwecke zu verwenden sind, ausgenommen.

¹ Bescheid wurde um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bereinigt.

2. Die Ausnahme wird unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- 2.1. Die Antragstellerin ist verpflichtet, an den österreichischen funktional verbundenen Netzbetreiber Netzverlustentgelt, Netzbereitstellungsentgelt sowie Netzzutrittsentgelt nach der jeweils gültigen Systemnutzungstarife-Verordnung (SNT-VO) zu entrichten.
- 2.2. Die Ausnahme endet vor Ablauf von 16 Jahren ab Inbetriebnahme der Verbindungsleitung, sofern eine Amortisation eingetreten ist. Erstmals werden das Vorliegen der Amortisation und damit die Ausnahmedauer nach 7 Jahren ab Inbetriebnahme, danach jährlich, jeweils zum 30. 6., durch die für Ausnahmeentscheidungen zuständige Regulierungsbehörde auf Basis der folgenden Annahmen geprüft:
 - Investitionen in Höhe von [...]
 - Laufende Kosten in der Höhe von [...] p.a. (Jahr 0: [...] laut Businessplan (Beilage ./9);
 - Nach der jeweils gültigen Systemnutzungstarife-Verordnung (SNT-VO) entrichtetes Netzverlust-, Netzbereitstellungs- sowie Netzzutrittsentgelt;
 - Tatsächliche Erlöse.

Die Ausnahme endet vor Ablauf der maximalen Ausnahmedauer von 16 Jahren, wenn die Amortisation eingetreten ist, somit die erzielten Erlöse die dargestellten Kosten erreichen oder diese übersteigen.
- 2.3. Die Antragstellerin ist verpflichtet, unaufgefordert jeweils bis spätestens 31. 5. der für Ausnahmeentscheidungen zuständigen Regulierungsbehörde alle für diese Überprüfung relevanten Daten [...] zu übermitteln.
- 2.4. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die gesamte jeweils verfügbare Kapazität zu versteigern, wobei auf eine Versteigerung durch die funktional verbundenen Netzbetreiber VERBUND-Austrian Power Grid AG (nachfolgend: APG) und Trasmisione Elettricità Rete Nazionale S.p.A (nachfolgend: TERNA) hinzuwirken ist. Die Antragstellerin erhält die daraus erwirtschafteten Versteigerungserlöse.
- 2.5. Die Kapazitätszuweisung ist unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften durchzuführen. Dabei sind insbesondere die (regionalen) Koordinierungsanforderungen, welche sich aus dem Anhang zur VO ergeben, zu beachten. Verfügbare Kapazitäten sind durch Teilnahme an einer gemeinsamen, koordinierten Methode für das Engpassmanagement und an einem gemeinsamen, koordinierten Verfahren zu ermitteln. Die Antragstellerin ist verpflichtet, den Anforderungen der funktional verbundenen Netzbetreiber APG und TERNA, die sich aus dieser Koordinierung ergeben, nachzukommen.
- 2.6. Die für die tatsächliche Nutzung der Leitung verfügbaren Leistungen richten sich nach den Vorgaben der funktional verbundenen Netzbetreiber APG und TERNA.
- 2.7. Die Antragstellerin ist verpflichtet, den auf österreichischem Staatsgebiet befindlichen Teil der Verbindungsleitung und die zugehörigen Anlagenteile der APG nach Ende der Ausnahme zum Kauf anzubieten. Der Kaufpreis darf den laut Businessplan (Beilage ./9) errechneten anteiligen Restbuchwert des

Anlagevermögens des jeweiligen Wirtschaftsjahres, in dem die Ausnahme endet, nicht übersteigen.

- 2.8. Die Verbindungsleitung ist binnen fünf Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides in Betrieb zu nehmen, andernfalls verliert die Ausnahme ihre Gültigkeit. Im Falle einer Verzögerung durch schwere Hindernisse außerhalb der Kontrolle der Antragstellerin kann die zuständige Regulierungsbehörde auf Antrag der Antragstellerin und nach Zustimmung der Europäischen Kommission die Gültigkeit der Ausnahme verlängern.
- 2.9. Die Antragstellerin ist verpflichtet, Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Verbindungsleitung oder der Eigentümerstruktur der Antragstellerin während der Dauer der Ausnahme umgehend der zuständigen Regulierungsbehörde bekannt zu geben.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat am 21. 8. 2009 bei der Energie-Control Kommission einen Antrag gemäß Art 7 VO gestellt, ihr hinsichtlich der Verbindungsleitung Arnoldstein-Tarvis Ausnahmen von den folgenden Bestimmungen der VO sowie der RL zu bewilligen:

1. Von der Verpflichtung nach Art 6 Abs 6 VO, Einnahmen aus der Zuweisung von Verbindungskapazitäten für die dort festgelegten Zwecke zu verwenden: Die Einnahmen in Bezug auf die gesamte Leitungskapazität für die Dauer von 16 Jahren ab Inbetriebnahme der Verbindungsleitung, sowie
2. Von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzuganges nach Maßgabe der Art 20 und Art 23 Abs 2 bis 4 RL ebenfalls für die Dauer von 16 Jahren ab Inbetriebnahme der Verbindungsleitung wobei diese Ausnahme auf 50 % der jeweils verfügbaren Nennleistung beschränkt ist.

In diesem Zusammenhang wurde ferner beantragt, im Rahmen der Genehmigungserteilung zB nach fünf Jahren eine Überprüfungsmöglichkeit hinsichtlich der Dauer bzw Bedingungen der Ausnahme für den Fall vorzusehen, dass sich die dem vorliegenden Antrag zugrunde liegenden Annahmen im Businessplan der Antragstellerin nicht verwirklichen sollten.

Am 23. 11. 2009, fortgesetzt am 9. 12 2009, und am 14. 4. 2010 fanden Besprechungstermine mit Vertretern der Antragstellerin und im Auftrag der Energie-Control Kommission mit Vertretern der Energie-Control GmbH statt.

Nach einem umfassenden Ermittlungsverfahren hat die Antragstellerin ihren Antrag am 28. 5. 2010 geändert und einen überarbeiteten Businessplan beigelegt (Beilage ./9). Die Antragstellerin hat letztlich folgende Ausnahmen beantragt:

1. Die Ausnahme von der Verpflichtung nach Art 6 Abs 6 VO, Einnahmen aus der Zuweisung von Verbindungskapazitäten für die dort festgelegten Zwecke zu verwenden: Die Ausnahme wird in Bezug auf 100 % der jeweils verfügbaren Nennleistung für die Dauer von 16 Jahren ab Inbetriebnahme der Verbindungsleitung gewährt; dies mit folgenden Einschränkungen:
 - a. die Antragstellerin hat an die APG als vorgelagerten österreichischen Netzbetreiber ein Netzverlustentgelt [...], wie es in der SNT-VO 2010 vorgesehen ist, zu entrichten;
 - b. die Antragstellerin hat an die APG als vorgelagerten österreichischen Netzbetreiber ein Netzbereitstellungsentgelt [...], wie es in der SNT-VO 2010 vorgesehen ist, zu entrichten, sodass das Netzbereitstellungsentgelt bei der voraussichtlichen Leistung von [...] voraussichtlich [...] beträgt;
 - c. die Antragstellerin hat an die APG als vorgelagerten österreichischen Netzbetreiber ein Netzzutrittsentgelt zu entrichten, dessen Höhe sich nach der Vereinbarung im Netzanschlussvertrag zwischen der Antragstellerin und der APG richtet;
 - d. die Höhe des zu zahlenden Netzverlustentgelts sowie Netzbereitstellungsentgelts ändert sich, sofern sich zu dem für die Zahlungspflicht für den relevanten Zeitpunkt die maßgebenden Tarife nach der jeweils gültigen Systemnutzungstarifverordnung ändern.Zur Klarstellung wird im Antrag festgehalten, dass die Antragstellerin gemäß Art 6 Abs 6 VO von der Verpflichtung ausgenommen wird, an die APG als funktional verbundenen österreichischen Netzbetreiber ein Netznutzungsentgelt zu entrichten hat;
2. Die Ausnahme von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzuganges nach Maßgabe der Art 20 und Art 23 Abs 2 bis 4 RL ebenfalls für die Dauer von 16 Jahren ab Inbetriebnahme der Verbindungsleitung, wobei diese Ausnahme auf 50 % der jeweils verfügbaren Nennleistung beschränkt ist;
3. In Bezug auf die von der Energie-Control Kommission im Zusammenhang mit der Genehmigungserteilung in Aussicht genommene Auflage, dass die Antragstellerin die gegenständliche Leitung nach Ablauf der Ausnahme an die angrenzenden Netzbetreiber auf österreichischer und italienischer Seite [...] zu verkaufen hat, [...]

Die Entscheidung zur Gewährung der Ausnahme wurde nach Konsultation am 4. 2. 2010 und am 17. 6. 2010 mit der zuständigen italienischen Behörde Ministero dello Sviluppo Economico, D.G. ENRE (unter Beiziehung der Autorità per l'Energia Elettrica e il Gas), die am 9. 7. 2010 die Entscheidung zustimmend zur Kenntnis nahm, getroffen.

Der Entwurf der Entscheidung wurde am 16. 7. 2010 der Europäische Kommission, Generaldirektion Energie, übermittelt. Mit Schreiben vom 17. 9. 2010 stellte die Europäische

Kommission weitere Fragen zum Sachverhalt, die mit Schreiben vom 24. 9. 2010 im Auftrag der Energie-Control Kommission beantwortet wurden.

Am 26. 10. 2010 übermittelte die Europäische Kommission eine Analyse des Bescheidentwurfes und forderte die Energie-Control Kommission auf, den Entwurf wie folgt zu ändern:

1. Für den Fall dass die Verbindungsleitung nach Ablauf von fünf Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung nicht in Betrieb ist, ist sicherzustellen, dass die Ausnahme ihre Wirkung verliert, es sei denn, die Regulierungsbehörde entscheidet mit Zustimmung der Europäischen Kommission, dass die Verzögerung durch schwere Hindernisse außerhalb der Kontrolle der Antragstellerin entstanden ist.
2. Die Ausnahme von den Drittzugangsregeln ist zu streichen.
3. Als Folgeänderung ist sicherzustellen, dass sämtliche Kapazität versteigert wird. Weiterhin ist die Kapazitätszuweisung unter Anwendung der allgemeinen Vorschriften durchzuführen, insbesondere durch Teilnahme an der Anwendung einer gemeinsamen, koordinierten Methode für das Engpassmanagement und an einem gemeinsamen, koordinierten Verfahren, durch das dem Markt auf mindestens jährlicher, monatlicher und vortäglicher Grundlage Kapazitäten zugewiesen werden.
4. Die gesonderte Verpflichtung der Antragstellerin zur Sekundärmarktveräußerung ist als Folgeänderung zu streichen.

Die Energie-Control Kommission hat ihren Bescheidentwurf im Sinne dieser Aufforderung angepasst und geht davon aus, dass damit den von der Europäischen Kommission geforderten Änderungen zur Gänze entsprochen wird.

B. Zur Antragstellerin und zum Projekt

Die Antragstellerin steht zu 100 % im Eigentum der Eneco Strom GmbH, FN 292787w, LG Innsbruck, die im Bereich Stromhandel tätig ist. Eneco Strom GmbH befindet sich wiederum zu 96 % im Eigentum der P.I.N. SA in Luxemburg und zu 4 % im Eigentum der Powel SA in der Schweiz. Die P.I.N. SA ist zu 100 % ein Tochterunternehmen der Podini Holding SpA in Bozen. Die Podini Holding SpA ist mittels weiterer Tochtergesellschaften Stromerzeuger und Lieferant (zB Eneco Trade SpA).

Die Antragstellerin plant die Errichtung einer ca 12 km langen grenzüberschreitenden Wechselstrom-Verbindungsleitung, welche Arnoldstein (Österreich) mit Tarvis (Italien) verbindet. Damit sollen die Netze der APG in Österreich und der TERNA in Italien verbunden werden. Die Nennspannung der Verbindungsleitung soll 132 kV betragen. In Italien wird die Verbindungsleitung in das Umspannwerk Tarvis eingebunden. In Österreich ist die

Errichtung eines neuen Umspannwerkes im Gemeindegebiet von Arnoldstein bei der 220 kV-Leitung Obersielach-Lienz der APG geplant, wo die Umspannung von der dort vorliegenden Netzspannung 220 kV auf 132 kV erfolgen soll. Die geplante Verbindungsleitung soll über eine Nennleistung von maximal 160 MVA verfügen.

Durch die Verbindungsleitung wird die an der Grenze zwischen Österreich und Italien maximal zur Verfügung stehende Kapazität von 220 MVA deutlich gesteigert.

Die projektierten Gesamtkosten der Investition betragen insgesamt [...].

Dem Antrag sowie der Antragsänderung waren folgende Beilagen angeschlossen:

- [...]
- Beilage ./2: Richtlinie 313/2006 der Autorità per l'energia elettrica e il gas (AAEG), verlängert durch Delibera 180/08
- [...]
- Beilage ./4: Auszug der Website von VERBUND
- Beilage ./5: Auszug der Website von KELAG
- Beilage ./6: Businessplan
- Beilage ./7: Handelsregisterauszug der Antragstellerin
- Beilage ./8: Pivot-Analyse
- Beilage ./9: Überarbeiteter Businessplan [...]

Nachfolgend wird als „Businessplan“ ausschließlich der Businessplan [...] laut Beilage ./9 verstanden.

C. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf den mündlichen und schriftlichen Vorbringen der Antragstellerin, dem offenen Firmenbuch, den jährlichen Berichten der italienischen Regulierungsbehörde, den Veröffentlichungen des die gemeinsame Versteigerungen von Kapazitäten vornehmenden Auction Offices, [...] den Preisveröffentlichungen von Strombörsen bzw sind amtsbekannt.

D. Rechtliche Beurteilung

- *Allgemeines (Art 7 VO):*

Gem Art 7 Abs 4 lit a VO iVm § 16 Abs 1 Z 7 E-RBG hat die Energie-Control Kommission auf Antrag mit Bescheid auszusprechen, dass die Bestimmungen des Art 6 Abs 6 VO sowie des Art 20 und des Art 23 Abs 2, 3, und 4 RL auf Verbindungsleitungen im Sinne des Art 2 Abs 1 VO für einen bestimmten Zeitraum keine Anwendung finden, wenn die im Rechtsrahmen festgelegten Voraussetzungen und Ausnahmekriterien erfüllt sind:

- *Verbindungsleitung (Art 7 Abs 1 iVm Art 2 Abs 1 letzter Satz VO):*

Eine Ausnahme vom Regulierungsregime gem Art 7 VO kann nur dann ausgesprochen werden, wenn es sich bei der betreffenden Leitung um eine Verbindungsleitung handelt. Eine Verbindungsleitung iSd Art 2 Abs 1 letzter Satz VO liegt vor, wenn eine Übertragungsleitung eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten überquert oder überspannt und die nationalen Übertragungsnetze der Mitgliedstaaten miteinander verbindet.

Übertragung ist der Transport von Elektrizität über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz (§ 3 Z 40 K-EIWOG, § 7 Z 39 EIWOG in Umsetzung des Art 2 Z 3 RL). Bei dem Leitungsteilstück von Arnoldstein – Tarvis handelt es sich um eine Übertragungsleitung, da die Nennspannung 132 kV betragen soll und Übertragungsnetze miteinander verbindet. Die Übertragungsleitung ist zudem auch eine Verbindungsleitung iSd Art 2 Abs 1 letzter Satz VO, da sie von Arnoldstein nach Tarvis verläuft und somit die Grenze zweier Mitgliedstaaten – nämlich Österreich / Italien – überquert. Darüber hinaus werden mit dieser Verbindungsleitung die Übertragungsnetze der Mitgliedstaaten Österreich und Italien, nämlich das Übertragungsnetz von APG und jenes von TERNA, miteinander verbunden.

- *Verbesserung des Wettbewerbs in der Stromversorgung (Art 7 Abs 1 lit a VO):*
 - Allgemeines

Die Antragstellerin beantragt eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Gewährung des Netzzuganges Dritter für 50 % der jeweils verfügbaren Leistung für die Dauer von 16 Jahren ab Inbetriebnahme der Verbindungsleitung. Erzeuger und Lieferanten (insb Eneco Trade SpA) sind Teil des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens der Podini Holding SpA, weshalb zu untersuchen ist, ob das Projekt eine Verstärkung von beherrschenden Marktpositionen mit sich bringt oder ob durch Begleitmaßnahmen eine wettbewerbsfördernde Wirkung des Projekts anzunehmen ist. In der Prüfung ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass neue Marktteilnehmer durch das Projekt die Möglichkeit zum Eintritt in den österreichischen Markt erhalten.

Die Antragstellerin steht laut ihrem Vorbringen, das auch von der italienischen Regulierungsbehörde bestätigt werden konnte, zu 100 % im Eigentum der Eneco Strom GmbH, FN 292787w LG Innsbruck, die sich wiederum zu 96 % im Eigentum der P.I.N. SA, Luxemburg befindet. Die P.I.N. SA wiederum ist eine Tochtergesellschaft der Podini Holding mit Sitz in Bozen, welche auch die folgenden anderen Aktivitäten im Bereich der Energiewirtschaft in Italien entfaltet [...].

Ausgehend von einer Gesamtstromerzeugung in Italien im Jahr 2005 von 302,4 TWh und einem Gesamtstromverbrauch von 329,4 TWh beträgt der Marktanteil von mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen [...]

Die Marktanteile der größten Mitbewerber in Italien betragen 2005 auf dem Markt für Großhandel und Erzeugung:

- Gruppo ENEL: 46,3 %
- Endesa Italia: 24 %

- Edipower: 15,8 %

Seit 2005 hat sich die Konzentration am italienischen Markt, gemessen am Marktanteil der 3 größten Unternehmen im Markt für Großhandel und Erzeugung, von 59,4 % auf 52,0 % im Jahr 2008 verringert.

Auch eine Analyse der italienischen Regulierungsbehörde Autorità per l'Energia Elettrica e il Gas (Beilage ./8) bestätigt, dass der Bau einer Verbindungsleitung und eine diesbezügliche Ausnahme mit dem Bau eines Kraftwerkes vergleichbar ist und die Antragstellerin daher keine zusätzliche Marktmachtposition erlangt.

Als potentielle Nutzer der zusätzlichen Kapazitäten kommt insgesamt eine Vielzahl von Unternehmen in Betracht, insb jene, die bereits jetzt Strom zwischen Österreich und Italien handeln. So sind zum Beispiel bei den Jahresauktionen 2010 folgende Unternehmen zum Zug gekommen: Amga Energia & Servizi s.r.l, Consorzio Toscana Energia SpA, EDF Trading Limited, Edison Trading S.p.A., Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG, E.ON Energy Trading S.p.A., Ezpada s.r.o., GALA S.P.A., Holding Slovenske Elektrarne d.o.o. sowie Sorgenia S.p.A. Aber auch alle weiteren Unternehmen, welche in Österreich oder Italien Elektrizitätshandelsaktivitäten betreiben, sind mögliche Nutzer der zusätzlichen Verbindungskapazität. Angesichts der geringen Marktanteile der Podini Holding SpA kann im diesem Fall nicht von einer marktbeherrschenden Stellung der Antragsstellerin ausgegangen werden.

- Analyse der Effekte auf vor- und nachgelagerte Märkte

Das vorliegende Projekt hat positive Effekte auf den vor- und nachgelagerten Märkten, weil durch die Zurverfügungstellung zusätzlicher Kapazität an der Grenze zwischen Österreich und Italien der grenzüberschreitende Handel erleichtert würde und so die Märkte in beiden Ländern gestärkt würden. Da zwischen Österreich und Deutschland in der Regel ausreichend Grenzkapazitäten vorhanden sind, würden sich diese positiven Auswirkungen auch auf Deutschland erstrecken. Unter Zugrundelegung der derzeitigen Marktverhältnisse wird die Errichtung des antragsgegenständlichen Projektes insb zur Folge haben, dass der italienische Strommarkt einem erhöhten Wettbewerb ausgesetzt wird, weil dies die Möglichkeiten verbessert, billigeren Strom aus Österreich nach Italien zu transportieren. Daraus ergibt sich auch ein Wettbewerbsdruck auf italienische Stromerzeugungsunternehmen, den Strom günstiger abzugeben, damit sie gegenüber Stromimporten konkurrenzfähig bleiben. Zusätzlich kann das gegenständliche Projekt die internationalen Absatzmöglichkeiten von Strom aus Österreich, aber auch aus Deutschland verbessern. Sollten sich die Strompreisniveaus in Österreich und Italien annähern, so würde das gegenständliche Projekt zudem den Absatz von italienischem Strom in Österreich ermöglichen.

- Wettbewerbsfördernde Wirkung

Die wettbewerbsfördernde Wirkung der Leitung kann insbesondere dann zur Geltung kommen, wenn die Kapazitäten versteigert werden, wobei unterschiedliche

Auktionsintervalle die notwendige Flexibilität ermöglichen und zur Verringerung der Markteintrittsbarrieren beitragen. Effizient und für Stromhändler von Vorteil ist es, wenn sämtliche Kapazitäten durch die Übertragungsnetzbetreiber versteigert werden. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass die Antragstellerin darauf hinzuwirken hat, dass die Übertragungsnetzbetreiber APG und TERNA die Kapazitäten der neuen Verbindungsleitung versteigern. Weiters sollen auch alle (regionalen) Koordinationsmechanismen, welche für die Vergabe von Übertragungskapazitäten wirksam werden gleichermaßen Anwendung finden, um Marktteilnehmern einen reibungslosen Zugang zu den Kapazitäten zu ermöglichen.

- *Gleichstrom- oder Wechselstrom-Verbindungsleitung und besonders hohes Investitionsrisiko (Art 7 Abs 1 lit b iVm Art 7 Abs 2 VO)*

Grundvoraussetzung einer Ausnahmegenehmigung ist, dass es sich um eine Gleichstrom-Verbindungsleitung handelt. In Ausnahmefällen können gem Art 7 Abs 2 VO aber auch Wechselstrom-Verbindungsleitungen ausgenommen werden, sofern die Kosten und die Risiken der betreffenden Investition im Vergleich zu einer Wechselstrom-Verbindungsleitung besonders hoch sind. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Wechselstrom-Verbindungsleitung iSd Art 7 Abs 2 VO.

Von einem besonders hohen Investitionsrisiko ist dann auszugehen, wenn bei Nichtnutzung der Leitung durch potentielle Nutzer oder bei künftigen Steigerungen der Kosten bzw Sinken der Erlöse die Investition als „gestrandet“ betrachtet werden kann [vgl Commission Staff Working Document on Art 22 of Directive 2003/55/EC concerning common rules for the internal market in natural gas and Article 7 of Regulation (EC) No 1228/2003 on conditions for acces to the network for cross-border exchanges in electricity – New Infrastructure Exemptions – 6. 5. 2009, SEC(2009)642 final (nachfolgend: „Auslegungsgrundsätze“), Rz 41]. Von einem Sinken der Erlöse bzw der Nichtnutzung ist insb dann auszugehen, wenn die Preisdifferenz zwischen den Strompreisen zwischen Österreich und Italien geringer werden wird [...]. Die Gründe für den prognostizierten Rückgang der Preisdifferenzen liegen in dem erwartenden Ausbau von zusätzlichen Grenzkapazitäten sowie im zu erwartenden Rückgang der Engpässe vor und nach den Grenzübergangspunkten. Dies führt dazu, dass sich im Lauf der Zeit die Preisniveaus der beiden Länder annähern.

Derzeit sind in Italien die Strompreise erheblich höher als in Österreich. So lag im Mai 2010 die durchschnittliche Differenz des Baseload-Indexes an den beiden Spotmärkten der EXAA und GME bei 17,11 EUR/MWh, sodass derzeit ein Stromimport nach Italien aus wirtschaftlicher Sicht jedenfalls geboten erscheint. Wäre hingegen die Preisdifferenz deutlich geringer oder nicht mehr vorhanden, so besteht kein unbedingter Anreiz zum Stromexport nach Italien, sodass die Auslastung der Verbindungsleitung zurückgehen könnte, was wiederum zu einer „gestrandeten“ Investition führen könnte.

Hinsichtlich des Auslastungsrisikos ist auch auf die derzeit noch bestehende Engpasssituation auf den vorgelagerten Leitungen in Österreich und Italien zu verweisen. Wenn durch zusätzliche Verbindungsleitungen der grenzüberschreitende Austausch von Elektrizität zwischen Österreich und Italien gesteigert werden kann, besteht die Möglichkeit,

dass durch naheliegende Netzelemente Beschränkungen erforderlich werden können. Deshalb ist derzeit nicht davon auszugehen, dass die gesamte technisch mögliche Leistung der Verbindungsleitung genutzt werden kann. Dem wurde in der Prognose der Erlöse hinreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist amtsbekannt, dass weitere Projektwerber Verbindungsleitungen zwischen Österreich und Italien planen. Richtigerweise geht die Antragstellerin davon aus, dass Energie-Control Kommission im Verfahren nach Art 7 VO keine Bau- oder Betriebsbewilligung erteilt; Energie-Control Kommission hat somit in einem Ausnahmeverfahren nicht zu prüfen, ob eine elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie widerspricht oder nicht. Diese Prüfung obliegt gem § 3 und § 7 Kärntner Elektrizitätsg, LGBl. Nr. 47/1969 idF LGBl Nr 6/2007 sowie § 3 und § 7 StarkstromwegeG 1968, BGBl. Nr. 70/1968 idF BGBl. I Nr. 112/2003 vielmehr der zuständigen Landesbehörde oder dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend. Im Verfahren gem Art 7 VO iVm § 16 Abs 1 Z 7 E-RBG geht es vielmehr ausschließlich um die Stellung der Antragstellerin im Regulierungsregime, weshalb unter dem Blickwinkel des Art 7 VO die Energie-Control Kommission weiteren Projektwerbern eine Ausnahmen vom Regulierungsregime erteilen könnte. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus möglich, dass sich die Antragstellerin mit ihrer dann gebauten Verbindungsleitung in Konkurrenz zu anderen Verbindungsleitungen sieht, sodass diesbezüglich das Auslastungs- und somit Investitionsrisiko weiter erhöht erscheint (vgl Auslegungsgrundsätze, Rz 43).

Weiters ist festzustellen, dass sich das Projekt im Vollanwendungsbereich des Regulierungsregimes – also ohne Ausnahmegenehmigung – nicht wirtschaftlich darstellen ließe, da sich die Amortisationszeit außerordentlich verlängerte und damit die Realisierung aufgrund der damit verbundenen Kosten und Risiken scheiterte. Dem Sinn und Zweck des Art 7 VO, wonach derartige Projekte ermöglicht werden sollen, stünde dies entgegen.

Eine Ausnahme nach Art 7 VO ist allerdings nur in jenem Umfang zu gewähren, der für die Minimierung der mit der Investition einhergehenden Risiken erforderlich ist. Eine Ausnahme von der Verwendung der Einnahmen greift dabei weniger stark in das für den Elektrizitätsbinnenmarkt grundlegende Prinzip der Diskriminierungsfreiheit ein als eine Ausnahme vom Netzzugang und ist daher als gelinderes Mittel grundsätzlich zu bevorzugen.

Aus finanzieller Sicht macht es für die Antragstellerin keinen Unterschied, ob sie 50 % der verfügbaren Kapazität im Wege der vorrangigen Zuweisung selber nutzt, oder ob sie diese Kapazität zusammen mit den übrigen 50 % versteigert. Denn der Versteigerungserlös entspricht angesichts der vorliegenden Engpasssituation in aller Regel der Preisdifferenz zwischen dem italienischen und dem österreichischen Markt. Eben diese Preisdifferenz wäre aber derjenige Gewinn, den die Antragstellerin im Falle einer Eigennutzung der Leitung durch Handelsgeschäfte mit Elektrizität erzielen würde.

Somit ist davon auszugehen, dass eine Ausnahme von der Verwendung der Einnahmen gemäß Art 6 Abs 6 VO ausreicht, um dem mit der Investition verbundenen Risiko angemessen zu entsprechen. Eine darüber hinaus gehende Ausnahme vom Netzzugang kann nicht als erforderlich angesehen werden. Insofern war der Antrag folglich abzuweisen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das mit der Investition verbundene Risiko besonders hoch ist, sodass die Investition ohne die Gewährung einer Ausnahme von der Verwendung der Einnahmen nicht getätigt würde.

- *Die Verbindungsleitung steht im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die Verbindungsleitung geschaffen wird (Art 7 Abs 1 lit c VO)*

Der auf österreichischem Staatsgebiet verlaufende Abschnitt der Antragstellerin wird im Eigentum der Antragstellerin stehen. Die Antragstellerin ist der Rechtsform nach von den Netzbetreibern, in deren Netzen die Infrastruktur geschaffen wird, getrennt.

- *Einhebung von Entgelten von den Nutzern dieser Verbindungsleitung (Art 7 Abs 1 lit d VO)*

Sämtliche Nutzer der Verbindungsleitung einschließlich aller mit der Antragstellerin verbundenen Unternehmen bezahlen ein Entgelt in Höhe der Auktionserlöse für die Nutzung der Verbindungsleitung.

- *Keine Finanzierung der Verbindungsleitung über Entgelte für die Nutzung der angrenzenden Übertragungs- oder Verteilernetze (Art 7 Abs 1 lit e VO)*

Die Antragstellerin ist derzeit selbst nicht Betreiberin von Verteiler- oder Übertragungsnetzen, weshalb es auch zu keiner Finanzierung der zu bauenden Verbindungsleitung kommen kann.

- *Keine nachteilige Auswirkungen der Ausnahme auf den Wettbewerb oder das effektive Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes oder des regulierten Netzes (Art 7 Abs 1 lit f VO)*

Im Sinne der obigen Ausführungen sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, insbesondere weil keine vorrangige Reservierung von Kapazitäten eingeräumt wird.

- *Ausnahme und Bedingungen*
 - Zur Ausnahme von Art 6 Abs 6 VO (Spruchpunkt 1.)

Der Antrag auf Ausnahme von Art 6 Abs 6 VO wurde hinsichtlich lit a) und b) stattgegeben, der Antrag hinsichtlich lit c) wurde deshalb abgewiesen, da die Antragstellerin nicht kostengeprüft wird und daher ihre Einnahmen nicht tarifsenkend verwenden kann, somit ist lit c) auf die Antragstellerin gar nicht anwendbar.

- Zum Netzverlustentgelt, Netzbereitstellungsentgelt sowie Netzzutrittsentgelt (Spruchpunkt 2.1.)

Die Antragstellerin ist verpflichtet, der APG das Netzverlustentgelt, das Netzbereitstellungsentgelt sowie das Netzzutrittsentgelt nach der jeweils gültigen Systemnutzungstarife-Verordnung (SNT-VO) zu bezahlen. Dies erscheint als geboten, um einerseits dem vorgelagerten Netzbetreiber die durch die Verbindungsleitung unmittelbar entstehenden Kosten abzugelten, und andererseits eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen grenzüberschreitend tätigen Netzbetreibern, die Beiträge für den Ausgleich zwischen Netzbetreibern zu leisten haben, zu verhindern.

- Zur maximalen Ausnahmedauer von 16 Jahren und dem Überprüfungsmechanismus ab dem siebenten Jahr (Spruchpunkte 2.2. und 2.3.)

Die Energie-Control Kommission kann den Bescheid gemäß Art 7 Abs 4 lit b ii) VO unter Vorschreibung von Bedingungen für die Ausnahmedauer und den nichtdiskriminierenden Zugang zu der Verbindungsleitung erlassen. Dies insbesondere dann, wenn es zur Erfüllung der Vorschriften und Ziele der VO erforderlich ist. Neben dem Ziel der Schaffung eines echten Elektrizitätsbinnenmarktes nennt Art 7 VO explizit ua die Verbesserung des Wettbewerbs in der Stromversorgung und das Vorliegen eines besonders hohen Investitionsrisikos.

Die Ausnahmedauer von maximal 16 Jahren richtet sich nach der Amortisationsdauer, auf Annahme der Werte im nachvollziehbaren Businessplan. Sie ist im Ergebnis gerechtfertigt, weil zum einen der Anreiz gegeben ist, die Leitung zu errichten, zum anderen jedoch die Ausnahme nur im erforderlichen – von der Antragstellerin selbst angenommenen – maximalen Ausmaß gewährt wird. Nach Ablauf von 16 Jahren endet die Ausnahme in jedem Fall.

Der Überprüfungsmechanismus wird antragsgemäß eingerichtet. Die Investitionskosten und die laufenden Kosten werden – mit Ausnahme der zu entrichtenden Netztarife – antragsgemäß als fixe Größen festgesetzt. Dies ist gerechtfertigt, weil der Businessplan bereits eine Position für unvorhergesehene Kosten („*Contingency Costs*“) enthält. Aufgrund der nicht abschätzbaren Entwicklung der Netztarife, die ihrerseits jedoch von der Regulierungsbehörde festgesetzt werden und damit von der Antragstellerin nicht beeinflusst werden können, wird für diese Kostenkomponente der tatsächliche Wert herangezogen. Gegenübergestellt werden die tatsächlichen Erlöse. Diese können je nach Versteigerung erheblichen Schwankungen unterliegen.

Nach 7 Jahren ab Inbetriebnahme wird eine Überprüfung der tatsächlichen Erlöse durch die für Ausnahmeentscheidungen zuständige Regulierungsbehörde vorgenommen. [...] Die Ausnahmedauer kann somit auch vor Ablauf von 16 Jahren enden, sofern sich die Verbindungsleitung auf Basis dieser Berechnung amortisiert, dh die erzielten Erlöse die dargestellten Kosten (inkl. angemessener Verzinsung) erreichen oder diese übersteigen.

[...]

Da das Netzverlust-, Netzbereitstellungs- sowie Netzzutrittsentgelt nach der jeweils gültigen SNT-VO als variable Größen zur Berechnung der Ausnahmedauer herangezogen werden, ist die Abschreibung dementsprechend im Zuge der Überprüfung durch die zuständige Regulierungsbehörde anzupassen. [...]

Dies wird bei der Überprüfung durch die für Ausnahmeentscheidungen zuständigen Regulierungsbehörde nach 7 Jahren ab Inbetriebnahme jeweils zum 30. 6. jeden Folgejahres festgestellt, wobei die Antragstellerin die relevanten Daten unaufgefordert jeweils bis spätestens 31. 5. der für Ausnahmeentscheidungen zuständigen Regulierungsbehörde zu übermitteln hat.

- Zur Kapazitätszuweisung (Spruchpunkt 2.5.)

Die Kapazitätszuweisung unterliegt den allgemeinen europäischen und nationalen Vorschriften, insbesondere der Vorschriften über die Koordinierung in Abschnitt 3 des Anhangs zur VO bzw. der jeweils geltenden Vorschriften einschließlich möglicher Netzkodizes. Die Ermittlung der Kapazitäten und deren Vergabe erfolgt nach Anwendung einer gemeinsamen, koordinierten Methode für das Engpassmanagement und eines gemeinsamen, koordinierten Verfahrens, durch das dem Markt in der Regel auf jährlicher, monatlicher und vortäglicher Grundlage Kapazitäten zugewiesen werden.

- Zur Berechnung der Leitungskapazität (Spruchpunkt 2.6.)

Bei der Berechnung der für die tatsächliche Nutzung der Leitung verfügbaren Leistungen hat die Antragstellerin die Vorgaben der funktional verbundenen Netzbetreiber APG und TERNA zu übernehmen, weil sich aufgrund von der Antragstellerin nicht zugänglichen Informationen, insbesondere über Lastflüsse, nicht berechnen lässt, wieviel Kapazitäten tatsächlich zur Verfügung gestellt werden kann.

- Zum Verkauf zum Restbuchwert (Spruchpunkt 2.7.)

Die Verbindungsleitung soll nach der Ausnahmedauer antragsgemäß maximal zum Restbuchwert laut Businessplan verkauft werden, da die Berechnung der zugrundeliegenden Ausnahmedauer auf dieser Annahme beruht, eine Veräußerung zu einem höheren Wert daher zu einer verkürzten Ausnahmedauer führte. Demnach wurde dem Risiko der Veräußerbarkeit der Leitung am Ende der Ausnahmedauer entsprechend Rechnung getragen.

[...]

- Zur Befristung der Ausnahme (Spruchpunkt 2.8.)

Die Ausnahme soll andere potenzielle Investitionen nicht erschweren. Um eine Realisierung der Verbindungsleitung in einem angemessenen Zeitraum sicher zu stellen, wird die Gültigkeit der Ausnahme auf fünf Jahre befristet. Wird die Leitung innerhalb dieses Zeitraums nicht in Betrieb genommen, verfällt die Ausnahme, es sei denn, die Regulierungsbehörde entscheidet auf Antrag der Antragstellerin, dass die Verzögerung durch schwere Hindernisse außerhalb der Kontrolle der Antragstellerin entstanden ist. In diesem Fall wird die Gültigkeit der Ausnahme nach Zustimmung der Europäischen Kommission verlängert.

- Zur Bekanntgabe von Änderungen der Eigentumsverhältnisse (Spruchpunkt 2.9.)

Während der Dauer der Ausnahme allenfalls auftretende Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Verbindungsleitung oder bei der Antragstellerin, insbesondere eine Veräußerung der Verbindungsleitung, können zu einer Neubewertung der Ausnahme führen. Deshalb ist es erforderlich, die Antragstellerin zu verpflichten, die Regulierungsbehörde über derartige Änderungen in Kenntnis zu setzen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde bedarf der Unterschrift eines Rechtsanwaltes und ist mit EUR 220,-- zu vergebühren.

V. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von EUR 13,20 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von EUR 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin **EUR 35,--** auf das Gebührenkonto der Energie-Control GmbH, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000, zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz in der Fassung BGBl I Nr 54/2010).

Energie-Control Kommission

Wien, am 10. 11. 2010

Der Vorsitzende
Dr. Wolfgang Schramm